

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

43 (18.6.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 43

Karlsruhe, den 18. Juni

1923

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

**27. Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. Juli 1923.**

(A 2. Zb 7. Nr. M 1141.)

Die Bezüge der Reichsbeamten sowie der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen werden voraussichtlich Wirkung vom 1. Juli 1923 nach folgenden Grundsätzen neu geregelt:

1. Die Grundgehaltsätze der planmäßigen Beamten betragen monatlich:

A. Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs- gehalt <i>M</i>	Nach 2 Jahren <i>M</i>	Nach 4 Jahren <i>M</i>	Nach 6 Jahren <i>M</i>	Nach 8 Jahren <i>M</i>	Nach 10 Jahren <i>M</i>	Nach 12 Jahren <i>M</i>	Nach 14 Jahren <i>M</i>	Nach 16 Jahren <i>M</i>
I	324 000	338 000	352 000	366 000	380 000	393 000	406 000	419 000	432 000
II	357 000	372 000	387 000	402 000	417 000	432 000	447 000	462 000	476 000
III	390 000	407 000	424 000	440 000	456 000	472 000	488 000	504 000	520 000
IV	437 000	456 000	474 000	492 000	510 000	528 000	546 000	564 000	582 000
V	494 000	515 000	536 000	557 000	578 000	598 000	618 000	638 000	658 000
VI	557 000	581 000	605 000	628 000	651 000	674 000	697 000	720 000	743 000
VII	636 000	663 000	690 000	717 000	744 000	770 000	796 000	822 000	848 000
VIII	730 000	765 000	800 000	835 000	870 000	905 000	939 000	973 000	
IX	838 000	878 000	918 000	958 000	998 000	1 038 000	1 078 000	1 118 000	
X	963 000	1 009 000	1 055 000	1 101 000	1 147 000	1 193 000	1 239 000	1 284 000	
XI	1 115 000	1 169 000	1 222 000	1 275 000	1 328 000	1 381 000	1 434 000	1 487 000	
XII	1 303 000	1 376 000	1 449 000	1 521 000	1 593 000	1 665 000	1 737 000		
XIII	1 560 000	1 690 000	1 820 000	1 950 000	2 080 000				

B. Einzelgehälter.

1. 2 220 000 *M*, 2. 2 500 000 *M*, 3. 2 900 000 *M*, 4. 3 030 000 *M*, 5. 3 870 000 *M*,  
6. 5 700 000 *M*, 7. 6 300 000 *M*.

2. Der Ortszuschlag der planmäßigen und der außerplanmäßigen Beamten ist aus nachstehender Tafel zu entnehmen:

Ortszuschlag:

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehälte						
	bis 387 000 <i>M</i>	üb. 387 000 bis 437 000 <i>M</i>	üb. 437 000 bis 510 000 <i>M</i>	üb. 510 000 bis 605 000 <i>M</i>	üb. 605 000 bis 838 000 <i>M</i>	üb. 838 000 bis 1 275 000 <i>M</i>	üb. 1 275 000 <i>M</i>
A	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

3. (§ 16 Besoldungsgesetz.) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtignte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt:

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 70 000 *M* monatlich  
 " " " " " " 14. " 80 000 " "  
 " " " " " " 21. " 90 000 " "

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

Unterhaltsberechtigten im Sinne des Absatz 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindesstatt angenommene Kinder;
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
5. uneheliche Kinder.

Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahrs, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

4. Wegen des allgemeinen Teuerungszuschlags zum Grundgehalt, Ortszuschlag und zu den Kinderzuschlägen, sowie der örtlichen Sonderzuschläge vgl. Ziffer 10.

5. § 17 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes, der die Gewährung des Frauenzuschlags regelt, erhält folgende Fassung:

„Den verheirateten planmäßigen Beamten kann für die unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Reichshaushaltsplan bestimmt wird. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witvern gewährt werden, wenn für ihren eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 16 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist, wenn sie im eigenen Hausstand eine Person unterhalten, die durch die Besorgung der Hauswirtschaft voll oder ganz überwiegend in Anspruch genommen ist.“

6. Die gesetzlich festgelegten Hundertsätze für die Diäten der außerplanmäßigen Beamten (70, 80, 85, 90, 95 bezw. 85, 90, 95 %) werden wie bisher durch einen weiteren Teuerungszuschlag derart erhöht, daß sie erreichen:

- a) bei Zivilanwärtern: 95, 95, 98, 100, 100 %
- b) bei Militäranwärtern: 95, 98, 100, 100 %

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Dazu erhalten sie den allgemeinen Teuerungszuschlag.

Die Diätensätze einschließlich des weiteren Teuerungszuschlags hierzu für die ersten 5 bezw. 4 Diätariensjahre sind aus nachstehender Tafel zu entnehmen:

	Die Diätensätze einschließlich des weiteren Teuerungszuschlags zu den Diäten betragen monatlich:		
	1. und 2. 1.	3. 2.	4. und 5. 3. und 4.
	Jahre des Diätariensdienstalters		
	95	98	100
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der außerplanmäßige Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.		
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	monatlich		
Besoldungsgruppe			
I	307 800	317 520	324 000
II	339 150	349 860	357 000
III	370 500	382 200	390 000
IV	415 150	428 260	437 000
V	469 300	484 120	494 000
VI	529 150	545 860	557 000
VII	604 200	623 280	636 000
VIII	693 500	715 400	730 000
IX	796 100	821 240	838 000
X	914 850	943 740	963 000

Hierzu erhalten die Zivilanwärter bis zum Beginn des sechsten, die Militäranwärter bis zum Beginn des fünften Diätariendienstjahres den vollen Ortszuschlag, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Die Zivilanwärter erhalten vom Beginn des sechsten, die Militäranwärter vom Beginn des fünften Diätariendienstjahres an Diäten, entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den vollen Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

Den Kinderzuschlag nebst Teuerungszuschlag hieraus sowie den Frauenzuschlag erhalten die außerplanmäßigen Beamten in voller Höhe wie die planmäßigen Beamten.

7. Die Beamten im Vorbereitungsdienst nehmen voraussichtlich an der Neuregelung mit den seitherigen Hundertsätzen teil.

8. Alle einzelnen Zahlungen sind auf durch 10 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

9. Die Bezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen werden nach vorstehenden Grundsätzen neu geregelt. Dabei soll auch die Berechnung selbst auf eine einfachere Grundlage (Hundertstel statt Sechzigstel und Hundertzwanzigstel) gebracht und die Sätze selbst erhöht werden (Höchstpension 80 statt 75 v. H.). Die Umrechnung erfolgt durch das B.

10. Der allgemeine Teuerungszuschlag kann noch nicht festgesetzt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Besoldungslisten für Juli lediglich unter Berücksichtigung der neuen Grundgehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge, sowie des jetzigen Frauenzuschlags aufzustellen und den allgemeinen Teuerungszuschlag zunächst außer Betracht zu lassen.

Die örtlichen Sonderzuschläge können gleichfalls berücksichtigt werden; die mit Diensttelegramm Nr. 209 vom 5. Juni bekanntgegebenen Prozentsätze hierfür werden wie folgt geändert:

bisher %	75	150	225	300	375	450	525	600	675	750	1125	1500	1800
künftig %	2,5	5	7,5	10	12,5	15	17,5	20	22,5	25	37,5	50	60

Der allgemeine Teuerungszuschlag kann nachberechnet werden, sobald er feststeht. Die Vorbereitungen sind hiernach zu treffen.

11. Zunächst sind die Stammkarten zu berichtigen und zwar in der Weise, daß die alten Beträge lesbar bleiben. Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter bei. Demgemäß ist beispielsweise bei einem Beamten mit Besoldungsdienstalter für Gruppe V Stufe 6 in Ortsklasse A mit einem Kind von 10 Jahren die Stammkarte wie folgt zu ändern:

Grundgehalt	von 17 100	in 598 000 M
Ortszuschlag	" 4 200	" 126 000 "
Kinderzuschlag	" 2 500	" 80 000 "

Hierzu tritt dann noch der Teuerungszuschlag sowie der Frauenzuschlag und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag.

12. Die bei der Eisenbahnhauptkasse erstellten Berechnungstabellen gehen den regelmäßig belieferten Dienststellen in den nächsten Tagen zu. (Verfügung 144 in Amtsblatt 21/1923.)

13. Die Berechnung der Kinderzuschläge für Kinder mit eigenem Einkommen ist bedeutend vereinfacht, da künftig für solche Kinder nur 3 Staffeln (ganze, halbe oder gar keine Kinderzuschläge) vorkommen (vgl. Ziffer 3).

Beispiele: Kinderzuschlag 90 000 M + Teuerungszuschlag 18 000 M (Annahme), zusammen 108 000 M.

- a) eigenes Einkommen 80 000 M (also nicht über 108 000 M): Kinderzuschlag voll zu zahlen,
- b) " " 160 000 " ( " mehr als 108 000 " aber weniger als 216 000 M): Kinderzuschlag zur Hälfte zu zahlen,
- c) " " 240 000 " ( " werden 216 000 " erreicht): Kinderzuschlag fällt fort.

Auf die Änderung der Bestimmung in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes, wonach erst bei Kindern von 16 (statt bisher 14) Jahren die Gewährung des Kinderzuschlags von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht ist, wird besonders hingewiesen. Danach ist beispielsweise künftig für Kinder von 14 und 15 Jahren, auch wenn sie sich nicht in Schul- oder Berufsausbildung befinden, der Kinderzuschlag ohne weiteres zuständig. Beamte, denen hiernach ein weiterer Kinderzuschlag zusteht, haben alsbald mittels Vordruck 112 Rb bei ihrer vorgesetzten Dienststelle entsprechenden Antrag zu stellen.

14. Sollten aus irgend einem Grunde Beträge über die zuständigen Bezüge hinaus bezahlt werden, so sind die Zahlungsempfänger zur alsbaldigen Rückzahlung verpflichtet.

15. Fernmündliche Auskunft kann vorbehaltlich der Entscheidung der Rbd beim Zentralbüro eingeholt werden und zwar:

- a) in Fragen allgemeiner Art bei Col Edinger Fsp. Nr. 309,
- b) in Rechnungsangelegenheiten bei Col Offenburger Fsp. Nr. 276,
- c) wegen der Kinderzuschläge bei Col Gossenberger Fsp. 203,
- d) in sonstigen Angelegenheiten einzelner Beamten: bei den betreffenden Personalausstellern des Zentralbüros (vergl. allgemeines Fernsprechtellenverzeichnis Seite 35/36).

16. Weitere Abdrücke dieses Amtsblattes können vom Rechnungsbüro der Rbd — Abteilung Drucksachendienst — bezogen werden.